Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9659**
14. Wahlperiode 02. 07. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages (Anlage 6 zur GO-BT)

A. Problem

Die vom Deutschen Bundestag jeweils zu Beginn einer Wahlperiode erteilte generelle Genehmigung von Ermittlungen wegen Straftaten (vgl. Beschluss betr. Aufhebung der Immunität – Anlage 6 zur GO-BT) setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft zuvor den Präsidenten – sowie grundsätzlich auch das betroffene Mitglied des Bundestages – unterrichtet. Die Ermittlungen dürfen erst 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung beginnen. Im Einzelfall könnte die Frist, z. B. bei einer vor einem Wochenende eingehenden Mitteilung, für eine ausreichende Prüfung zu kurz sein.

B. Lösung

Im Beschluss betr. Aufhebung der Immunität wird – neben einigen redaktionellen Anpassungen – festgelegt, dass bei der Berechnung der 48-Stunden-Frist Wochenend- und allgemeine Feiertage nicht eingerechnet werden. Weiterhin wird Vorsorge getroffen, im Einzelfall die Frist angemessen verlängern zu können, um hierdurch vor Fristablauf erforderliche weitere Prüfungen oder aber eine Entscheidung nach Artikel 46 Abs. 4 Grundgesetz zu ermöglichen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages in der Fassung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187a Abs. 1, 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.“

b) In Nummer 2 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,“.

c) In Nummer 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90b StGB – verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Deutschen Bundestages – sowie § 194 Abs. 4 StGB – Beleidigung des Deutschen Bundestages – kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.“

d) In Nummer 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.“

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Steffi Lemke, Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Allgemeines

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat sich aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2001 mit der Frage befasst, ob die immunitätsrechtlichen Regelungen und die Verfahrenspraxis des Deutschen Bundestages zu ändern sind. Dabei wurden sowohl der (Plenar)-Beschluss betr. Aufhebung der Immunität (Anlage 6 zur GO-BT) als auch die vom 1. Ausschuss gemäß § 107 Abs. 2 GO-BT aufgestellten Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten (ebenfalls in Anlage 6 zur GO-BT abgedruckt) einer Prüfung unterzogen.

Im genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Behandlung eines Einzelfalles, hier die in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2000 erteilte Genehmigung zum Vollzug gerichtlicher Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmungen, nicht beanstandet. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht zur Bedeutung des Immunitätsschutzes betont, dass der verfassungsrechtliche Genehmigungsvorbehalt des Artikels 46 Abs. 2 Grundgesetz vornehmlich dem Bundestag als Ganzes dient, der einzelne Abgeordnete aber einen Anspruch besitzt, dass sich der Bundestag bei einer Aufhebungsentscheidung nicht von sachfremden, willkürlichen Motiven leiten lässt. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht unterstrichen, dass der Immunitätsschutz auch unter den Bedingungen des demokratischen Rechtsstaates nicht überholt und überflüssig sei.

Im Ergebnis hat der 1. Ausschuss in seiner Sitzung vom 27. Juni 2002 einvernehmlich eine Änderung des Beschlusses betr. die Aufhebung der Immunität vorgeschlagen. So soll, wie unter II. näher erläutert, die 48-Stunden-Frist zur Aufnahme von Ermittlungen in Ausnutzung der generellen Freigabe von Ermittlungen ergänzt werden. Zugleich soll der Beschluss an einigen Stellen redaktionell angepasst werden.

Zugleich hat der 1. Ausschuss die Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten überarbeitet, soweit sie sich mit der Stellung des von einem Immunitätsverfahren betroffenen Mitglieds und dem Inhalt des vom Immunitätsausschuss und vom Plenum vorzunehmenden Entscheidungsgang befassen. Die Nummern 3 und 4 der Grundsätze lauten nunmehr:

> **„3. Stellung der betroffenen Mitglieder des Bundestages**
>
> In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben.
>
> **4. Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten**
>
> Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität trifft der Bundestag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten; die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld.“

In der vorgenannten Nummer 4 ist mehrheitlich auf die Erwähnung des Ansehens des Deutschen Bundestages als eines weiteren Schutzzwecks neben dem Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit verzichtet worden, da die Erteilung einer Genehmigung gerade als ansehenswahrend verstanden worden ist.

II. Zu den einzelnen Änderungen des Beschlusses betr. Aufhebung der Immunität

Zu Buchstabe a

In Nummer 1 der generellen Genehmigung soll in Satz 1 aus systematischen Gründen als von der generellen Genehmigung auch ausgenommen eine übliche Nachrede gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 Abs. 1 StGB) angeführt werden.

Der bisherige Satz 3, der die Mitteilung beabsichtigter Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft an den Bundestagspräsidenten und, sofern dem nicht Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen, an den betroffenen Abgeordneten festlegt, soll – inhaltlich unverändert – zum besseren Verständnis vor die Ausgestaltung der für den Ermittlungsbeginn maßgebenden Frist von 48 Stunden gestellt werden.

Der neue Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Frist von 48 Stunden bei Eingängen vor einem Wochenende oder einem Feiertag eine ausreichende Prüfung vor Fristablauf nicht gewährleisten kann. Daher sollen bei der Berechnung der Stundenfrist in Orientierung an § 222 Abs. 3 ZPO, § 57 VwGO Wochenend- und allgemeine Feiertage unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus soll im Einzelfall die Frist angemessen verlängert werden können, um Vorsorge für erforderliche Prüfungen einschließlich von Rückfragen bei den Strafverfolgungsorganen sicherzustellen. Zudem könnte sich im Falle einer willkürlichen Strafverfolgung oder sonstiger Gefährdung parlamentarischer Belange der Bedarf für eine Entscheidung nach Artikel 46 Abs. 4 GG ergeben. In einem derartigen Fall wäre außerhalb von Sitzungswochen die 48-Stunden-Frist nicht ausreichend, um rechtzeitig den notwendigen Plenarbeschluss herbeizuführen. Keine Alternative wären eine kurzfristige Sondersitzung des Immunitätsausschusses oder eine schriftliche Abstimmung gemäß § 72 GO-BT zum Zwecke einer Vorentscheidung, da diese erst wirksam wird, wenn ihr nicht binnen sieben Tagen nach Verteilung widersprochen wird.

Da der Präsident den Deutschen Bundestag nach außen vertritt, hat er die zuständige Staatsanwaltschaft über eine Verlängerung zu unterrichten. Im Einzelfall würde der Anstoß vom Vorsitzenden des 1. Ausschusses ergehen, dem eine Abstimmung auf Ausschussebene, insbesondere mit den Obleuten, auch unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs vorausgehen würde. Die Verlängerung würde der Staatsanwaltschaft noch während der laufenden 48-Stunden-Frist in geeigneter Weise mitzuteilen sein. Um der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft künftig den Inhalt der Fristregelung deutlich zu machen, sollte der Präsident bei der üblichen schriftlichen Eingangsbestätigung ausdrücklich die neu gefasste Nummer 1 des Beschlusses anführen.

Zu Buchstabe b

Bei den nicht mehr von der generellen Genehmigung erfassten Strafverfolgungsmaßnahmen ist die nicht mehr existierende Strafverfügung zu streichen.

Zu Buchstabe c

Die Befugnis des 1. Ausschusses, im Wege einer Vorentscheidung über eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 194 Abs. 4 StGB zu entscheiden, ist entsprechend der Parallelregelung in den Grundsätzen in Immunitätsangelegenheiten und der Praxis um den Fall des § 90b StGB zu ergänzen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Ergänzung um die ebenfalls die Gesamtstrafenbildung betreffende Vorschrift des § 54 StGB.

Berlin, den 27. Juni 2002

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333